



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON [REDACTED]  
TEL 030 18 615 6236  
FAX  
E-MAIL BUERO-ZB4@bmwi.bund.de  
AZ ZB4-20200/004#001  
DATUM 30-August 2019

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Schreiben vom 09. Mai 2019 beantragten Sie nach IFG „sämtliche aktenkundige Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung“. Mit Schwärzungen, die nach § 5 IFG erforderlich sind, haben Sie sich einverstanden erklärt.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Auf Ihren Antrag werden Ihnen die beigefügten Informationen in Kopie zugesandt (Anlage zu diesem Bescheid); im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Für die Bearbeitung Ihres Antrags wird eine Gebühr in Höhe von 70 Euro erhoben.

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 1 Abs. 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf amtliche Information im aus der Anlage ersichtlichen Umfang. Ergänzend verweisen wir auf die Antwort der

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin  
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

Personenbezogene Angaben von ggf. beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und anderer Ministerien unterhalb der Referatsleitungsebene sowie die personenbezogenen Angaben von Dritten wurden entsprechend ihrem Einverständnis geschwärzt.

Hinsichtlich der Kabinetttvorbereitung betreffend das Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung ist hingegen der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen, den das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 110, 199, 221 f.) wie auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 141, 122 Rn. 30 f. nach juris) als grundsätzlich schützenswert anerkannt hat. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Auch nach dem Abschluss des Entscheidungsprozesses besteht danach ein Verweigerungsrecht, soweit die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung durch „einengende Vorwirkungen“ einer nachträglichen Publizität beeinträchtigt werden kann. Unter diesem Aspekt sind Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen (BVerwG NVwZ 2017, 1621 f.). Da sich die Kabinetttvorbereitungen insbesondere hinsichtlich der Sprechpunkte auf die konkreten Diskussionen im Kabinett beziehen, ist das Interesse an ihrer Geheimhaltung zum Schutz der Beratungen besonders schutzwürdig. Ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe, das die nachteiligen Auswirkungen überwiegt, kann nach Abwägung der zuvor genannten Belange nicht festgestellt werden. Diese wird Ihnen daher nicht übermittelt.

Zu 2.

Der von Ihnen beantragte Informationszugang überschreitet den Rahmen einer einfachen, gebührenfreien Auskunft (§ 10 Abs. 1 IFG i.V.m. Teil A, Nr. 2.2 der Anlage

zur IFGGebV). Die Bearbeitung Ihres Antrags im BMWi, insb. die Zusammenstellung der amtlichen Informationen und die Schwärzung der personenbezogenen Daten zur Vermeidung von Drittbeteiligungsverfahren hat insgesamt einen Zeitaufwand von 1 Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes und 22 Stunden für Mitarbeiter des höheren Dienstes verursacht. Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 30,00 € für Mitarbeiter des mittleren Dienstes und 60,00 € für Mitarbeiter des höheren Dienstes sind daher rechnerisch Gebühren i.H.v. 1.350 € angefallen. Der Verwaltungsaufwand wird auf Sie und einen weiteren Antragsteller mit ähnlich lautendem IFG-Antrag aufgeteilt.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung hat sich das BMWi entschieden, innerhalb des in Teil A Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV vorgesehenen Gebührenrahmens von 30 bis 500 € eine Gebühr i. H. v. 70 € festzusetzen. Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zur übermittelten Information, die insgesamt 608 Seiten umfasst. Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, sind nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt die Gebührenentscheidung – gebührenmindernd – auch die Bedeutung der konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung sowie die lange Bearbeitungsdauer, die durch das laufende Gesetzgebungsverfahren bedingt war. Ferner wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner berücksichtigt.

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von 70 € bis zum 18. September 2019 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle  
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)  
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40  
BIC: MARKDEF1860

Bitte geben Sie des **Kassenzeichens** sowie BEW03002059 im **Verwendungszweck** an.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

